

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs- Verordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Vorschriften über das Meldeverfahren nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung an das künftige fünfstellige Postleitzahlensystem.

B. Lösung

Änderung der allgemeinen Bestimmung über den Aufbau von Anschriftenfeldern und des Datensatzes Nr. 16 a.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

26.03.93

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs- Verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. März 1993

021 (311) - 804 02 - Da 17/93

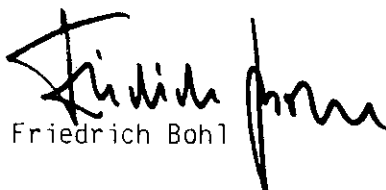
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Daten-
übermittlungs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Drucksache 203/93

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung Vom

Auf Grund des

- § 28 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
- § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist,
- § 152 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2227), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Abschnitt III. wird das Wort "vierstellige" durch das Wort "fünfstellige" ersetzt.

203/93

- 2 -

2. In Anlage 2 wird der Datensatz Nr. 16 a wie folgt geändert:

Die bisherigen Stellen 165 bis 600 werden wie folgt gefaßt:

"165 - 169	5	PLZL	Postleitzahl
170 - 201	32	ORT	Ortsbezeichnung
202 - 220	19	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
221 - 248	28	NABE1 ⁵⁾	Name/Bezeichnung des Betriebes
249 - 276	28	NABE2	Name/Bezeichnung des Betriebes
277 - 304	28	STR	Straße/Hausnummer
305 - 309	5	PLZL	Postleitzahl
310 - 341	32	ORT	Ortsbezeichnung
342 - 360	19	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
361 - 388	28	NABE1 ⁶⁾	Name/Bezeichnung der Krankenkasse
389 - 416	28	NABE2	Name/Bezeichnung der Krankenkasse
417 - 444	28	STR	Straße/Hausnummer
445 - 449	5	PLZL	Postleitzahl
450 - 481	32	ORT	Ortsbezeichnung
482 - 500	19	PZB	postalische Zusatzbezeichnung
501 - 545	45	NA ⁷⁾	Name gem. Anlage 1 II
546 - 600	55	AX	Anschrift gem. Anlage 1 III".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Bonn, den ...

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

Im Rahmen der Neuordnung des Postleitzahlensystems wird die bisher vierstellige Postleitzahl unter Beibehaltung eines numerischen Systems auf fünf Stellen erweitert. Soweit die Vorschriften über das Meldeverfahren in der Sozialversicherung nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung (2. DÜVO) von einer vierstelligen Postleitzahl ausgehen, ist eine entsprechende Anpassung an das neue System erforderlich.

Die allgemeine Bestimmung über den Aufbau von Anschriftenfeldern in den Datensätzen (Anlage 1 Abschnitt III. der 2. DÜVO) wird durch die Änderung in Nummer 1 und der Datensatz über die Rückmeldung für geringfügig Beschäftigte (Anlage 2 Nr. 16 a der 2. DÜVO) wird durch die Änderung in Nummer 2 an die künftig fünfstellige Postleitzahl angepaßt.

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Deshalb sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.